

Staatsbürgerschaft sowie in den Plangesetzen.

Unseres Erachtens gibt es keinen Grund dafür, das Staatsrecht in den Rechtszweig Verfassungsrecht umzuwandeln. Eine solche Position läßt sich auch nicht damit begründen, daß die Normen der Verfassung den Kern des Staatsrechts bilden. Auch für andere Zweige des Rechtssystems gibt es bestimmende Normativakte, in denen die tragenden Normen des betreffenden Zweigs enthalten sind. Das ist beim Zivilrecht das Zivilgesetzbuch, beim Arbeitsrecht das Arbeitsgesetzbuch, beim Strafrecht das Strafgesetzbuch. Für das Staatsrecht gibt es insofern eine besondere Situation, als die Verfassung nicht nur der tragende Normativakt des Staatsrechts ist, sondern zugleich die Grundlage für das gesamte Recht und somit für alle Zweige des einheitlichen Rechtssystems bildet. In diesem Sinne beruht jeder Rechtszweig auf der Verfassung und prägen die Prinzipien und normativen Regelungen der Verfassung auch die Normen der einzelnen Rechtszweige.

Da eine Verfassung auf Grund ihres Charakters und ihrer Funktion als Grundgesetz nicht jenen Grad an Konkretheit und Detailliertheit besitzen kann, der für die rechtliche Ausgestaltung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse als Staatsrechtsverhältnisse erforderlich ist, sind weitere staatsrechtliche Normativakte notwendig. Bestimmte staatsrechtliche Normen können überhaupt erst im Prozeß der laufenden Gesetzgebung geschaffen werden, weil zum Zeitpunkt der Verfassungsgesetzgebung noch kein unmittelbarer Bedarf für ihren Erlaß bestand oder weil die gesellschaftlichen Bedingungen und Verhältnisse noch nicht für eine entsprechende Regelung reif waren. Daraus erklärt es sich, daß die Verfassung der DDR mehrfach den Auftrag zur gesetzlichen Regelung genau fixierter Materien enthält bzw. auf die Regelung in Gesetzen verweist.

Ein Beispiel dafür ist Artikel 85, dem mit Erlaß des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen entsprochen wurde, an dessen staatsrechtlicher Natur kein Zweifel besteht.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, daß *alle Verfassungsnormen staats-*

rechtliche Normen sind, daß diese sich jedoch nicht in den Verfassungsnormen erschöpfen.

Nachdem der Gegenstand des Staatsrechts der DDR bestimmt wurde, läßt sich in Übereinstimmung damit das Staatsrecht als Zweig des einheitlichen Rechtssystems der DDR wie folgt charakterisieren: *Das Staatsrecht der DDR umfaßt die Gesamtheit der Rechtsnormen, mit deren Hilfe die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung verankert, gestaltet und geschützt werden. Seinen Kern bildet die sozialistische Verfassung der DDR. Das Staatsrecht der DDR ist darauf gerichtet, die politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft ständig zu vervollkommen, den sozialistischen Staat allseitig zu stärken und sein gutes Funktionieren auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus zu gewährleisten. Es trägt dazu bei, die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu verwirklichen, die sozialistische Demokratie, die Freiheit und Rechte der Bürger zu sichern sowie die Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern immer enger zu gestalten.*

1.1.2.

Die Subjekte des Staatsrechts und das Zustandekommen der Staatsrechtsverhältnisse

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft definiert die Rechtsverhältnisse als die zwischen den Menschen bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, die von Rechtsnormen geregelt werden.⁷ Die Beziehungen der an diesem Verhältnis Beteiligten (Subjekte von Rechtsverhältnissen) sind durch juristische Rechte und Pflichten bestimmt. Aus der Sicht der Rechtsverwirklichung sind die „Rechtsverhältnisse Hauptbeziehungen, in denen die Rechtsnormen verwirklicht werden, d. h. in denen die Umsetzung des zum Recht erhobenen Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in die Realität durch rechtmäßiges Handeln

⁷ Vgl. **Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S. 342.**